

## **Neugestaltung des Spielbetriebs der A-, B- und C-Junioren in den Kreisen Sinsheim, Mosbach, Buchen und Tauberbischofsheim ab der Saison 2025/2026**

Gemäß § 13 Nr. 2 bfv-JO obliegt die Spielklasseneinteilung auf Verbandsebene dem Verbandsvorstand auf Vorschlag des VJA. Auf Kreisebene obliegt sie dem VJA auf Vorschlag des jeweiligen KJA. Der VJA hat am 26.02.2025 folgende Durchführungsbestimmungen beschlossen, die der Verbandsvorstand am 15.03.2025 bestätigt hat:

### **Durchführungsbestimmungen (Stand 13.06.2025)**

#### Allgemeiner Ablauf

- Ab der Saison 2025/2026 wird die Landesliga Odenwald jeweils erst zum Frühjahr gebildet.
- Abweichend von § 43 Nr. 3 SpO können sich die Vereine des Fußballkreises Sinsheim nicht mehr für die Landesliga Rhein-Neckar, sondern für die Landesliga Odenwald qualifizieren.
- Die Vereine werden gemäß der zum 15.7.d.J. vorgenommenen Meldungen in gleichmäßige, regionale Qualifikationsgruppen eingeteilt. Der Spielbetrieb der Qualifikation findet auf Kreisebene statt, die Qualifikationsgruppen können aber kreisübergreifend gebildet werden.
- Diese Gruppen bilden die Qualifikationsrunde für die Landesliga.
- Je nach Anzahl der gemeldeten Mannschaften qualifizieren sich mindestens sechs Teams, maximal aber zwölf Teams für die Landesliga.
- Die Anzahl der jeweils qualifizierten und/oder zugeteilten Mannschaften der Landesliga und Kreisliga entscheiden darüber, ob die Frühjahrsrunde in einer einfachen, doppelten oder dreifachen Spielrunde absolviert wird. Hier gelten folgende Parameter: Mind. 8 Spiele und Maximal 14.
- Die Vorrunde ist möglichst bis zum Beginn der Winterpause im Dezember abzuschließen. Die Beendigung der Vorrunde nach der Winterpause ist nur in Ausnahmefällen möglich, über die der Verbandsjugendausschuss entscheidet.
- Die Mannschaften, die sich nicht für die Landesliga qualifizieren, werden im Frühjahr in gleichmäßige, möglichst leistungshomogene Kreisligen eingeteilt. Dabei sind auch regionale Aspekte zu beachten, um die Fahrtwege möglichst gering zu halten. Es sind auch kreisübergreifende Staffeln möglich.
- Nimmt ein Verein mit mehr als einer Mannschaft am Spielbetrieb teil, werden die Mannschaften möglichst unterschiedlichen Staffeln zugeordnet. Pro Verein kann sich nur die Mannschaft für die Landesliga qualifizieren, die die niedrigere Nummerierung aufweist.
- Die Teilnahme von Flex-Mannschaften ist gestattet, ein Aufstieg in die Landesliga aber ausgeschlossen. Auf die Durchführungsbestimmungen zum Flex-Spielbetrieb wird verwiesen.
- Auf Kreisebene (damit sind auch die Qualifikationsgruppen gemeint) ist der Einsatz von U20-Spielern gem. der dafür beschlossenen Durchführungsbestimmungen möglich. In der Landesliga dürfen diese Spieler nicht zum Einsatz kommen.
- Nach Abschluss der jeweiligen Saison beginnt der oben genannte Modus von vorne.
- Mannschaften aus dem Kreis Sinsheim, die sich in der Landesliga Rhein-Neckar befinden und dort den Klassenerhalt erreicht haben, müssen bis zehn Tage nach dem letzten Spieltag eine Erklärung darüber abgeben, ob sie in der Landesliga Rhein-Neckar verbleiben oder in den Qualifikationsmodus der Landesliga Odenwald wechseln wollen. Erklären sie sich nicht oder nicht rechtzeitig, verbleiben sie in der Landesliga Rhein-Neckar.

#### Auf- und Abstiegsregelungen:

- Der VJA hat mit der Veröffentlichung der Spielpläne die Anzahl der jeweiligen Aufsteiger zu veröffentlichen.
- Die Wahrnehmung des Aufstiegsrechts bzw. der Verzicht auf den Aufstieg in die Landesliga (im Winter) und in die Verbandsliga (im Sommer) richtet sich nach § 13 Ziff. 8 bfv JO.
- Steigt eine Mannschaft der genannten vier Kreise aus der Verbandsliga ab, nimmt diese ebenso am Qualifikationsmodus teil.

- In der Spielzeit 2025/26 ergeben sich, wie in bfv JO-Anlage 5 nachzuvollziehen, folgende Auf- und Abstiegsregelungen für die A,- B,- und C-Junioren Landesliga Rhein-Neckar:

- Jeweils 1 Aufsteiger aus dem Kreis Heidelberg und Mannheim (Insgesamt 2 Aufsteiger).
- Die entsprechende Anzahl der Absteiger ergibt sich aus bfv JO-Anlage 5.

Organisation:

- Die Spielleitung der Landesliga obliegt gem. § 13 Ziff. 3 JO dem Verbandsjugendspielleiter.
- Die Spielleitung der Kreisligen wird in einem Geschäftsverteilungsplan zwischen den Kreisjugendausschüssen festgelegt. Dabei soll jeder Kreis berücksichtigt werden.
- Die Schiedsrichtereinteilung obliegt dem Kreis, der für die jeweilige Spielklasse die Spielleitung übernimmt.
- Die Schiedsrichtereinteilung in der Landesliga obliegt dem Verbands-Schiedsrichtereinteiler
- Die Zuständigkeit in der Sportgerichtsbarkeit ergibt sich aus dem Geschäftsverteilungsplan der Sportgerichte.

**Alles Weitere regelt die Jugendordnung des Badischen Fußballverbandes.**

Gez.  
Verbandsjugendausschuss im März 2025